

Änderung der Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Kornwestheim am 14.07.2011 beschlossen, die Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Fassung vom 24.03.2011 wie folgt zu ändern:

§ 1

Der bisherige § 1 wird wie folgt neu gefasst: Aus Anlass des Kornwestheimer Stadtlaufs am Sonntag, 10. April 2011, der SWR-Veranstaltung "Pfännle" am Sonntag, den 11.09.2011 und des Kirchweihmarktes am Sonntag, den 31.10.2011 dürfen in der Stadt Kornwestheim die Verkaufsstellen jeweils in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

Für Apotheken gilt diese Regelung entsprechend.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Ausgefertigt:

Kornwestheim, den 18.07.2011

Ursula Keck
Oberbürgermeisterin

Heilungsregelung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde / Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.